

Bürgerinitiative Pro Jöhlingen e. V.

Kirchgrund 23 ▪ 75045 Walzbachtal

Telefon: 07203/5028854 ▪ E-Mail: info@umgehung-joehlingen.de



Anlage zur Einladung vom 03.03.24 - zu TOP 8 Satzungsänderung

Nr.	Text alt	Text neu	Begründung
	Stand 24.11.2017	Stand 08.03.2024	Aktualisierung des Datums
Nr. 4	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) . Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Eigeninteressen.	Redaktionelle Änderung, keine inhaltliche Änderung
Nr. 5	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ausgaben müssen zweckmäßig und angemessen sein. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.	Redaktionelle Änderung, keine inhaltliche Änderung
Nr. 7	Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Zeitraums zulässig, für den bereits Beiträge entrichtet wurden.	Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.	Inhaltliche Präzisierung
Nr. 7	<neu eingefügt>	Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds.	Ergänzung
Nr. 7	Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.	Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.	Ergänzung
Nr. 10	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.	Inhaltliche Änderung: Verlängerung der Wahlperiode
Nr. 10	Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.	Er besteht aus 3 Mitgliedern und bleibt bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.	Sprachliche Präzisierung
Nr. 10	<neu eingefügt>	Nach jeder Wahl bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte den ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden.	Inhaltliche Änderung: Vereinfachung der Wahl

Nr.	Text alt	Text neu	Begründung
Nr. 10	<neu eingefügt>	Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch 2 Vorstände rechtsgeschäftlich vertreten. Im Rahmen dieser Regelung ist jedes Vorstandsmitglied gleichermaßen befugt.	Klarstellung
Nr. 10	Sowie sonstige, durch die Satzung ihm ausdrücklich zugewiesene Aufgaben; für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von € 2.000,00 ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.	Für Rechtsgeschäfte, die das Bank- und Kassenguthaben der BI übersteigen oder einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 haben, ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.	Sprachliche Vereinfachung und Betragserhöhung in Verbindung mit der Vertretung durch 2 Vorstände und nur innerhalb der verfügbaren Mittel
Nr. 10	<neu eingefügt>	Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Beratung und Beschlussfassung kommenden Themen auf der Einladung anzukündigen hat. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.	Inhaltliche Änderung: Konkretisierung der bereits gelebten Praxis
Nr. 11	Die Einberufung erfolgt in Textform (schriftlich oder Email) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift des Mitglieds.	Die Einberufung erfolgt in Textform, ausschließlich per E-Mail sowie auf der „Homepage“ des Vereins, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Versendedatum der Einladungen per E-Mail. Hierüber wird ein Sendeprotokoll erstellt und dem Protokoll der Versammlung beigelegt.	Reduzierung des Aufwands durch ausschließliche Einladung per E-Mail und Verzicht auf Papiausdrucke
Nr. 11	<neu eingefügt>	Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen,	Inhaltliche Änderung: Durch die Erfahrungen mit COVID-19 erfolgt die Aufnahme der

Nr.	Text alt	Text neu	Begründung
		<p>die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p>Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Mitgliederversammlung ermöglicht.</p>	Möglichkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung
Nr. 13	Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer jeweils Protokolle anzufertigen.	Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer jeweils Protokolle anzufertigen. (s.a. Nr. 10).	Präzisierung durch Querverweis
Nr. 14	Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.	Zur Änderung der Satzung ist die einfache Mehrheit der erschiene Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.	Erleichterung von Satzungsänderungen und Rechtschreibfehler korrigiert
Nr. 15	<neu eingefügt>	<p>Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen des Vereins werden in den gesetzlich notwendigen Fällen unter seinem Namen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walzbachtal veröffentlicht.</p> <p>(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ausschließlich per E-Mail sowie durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins.</p>	Ergänzend zur Änderung in Nr. 11
Nr. 16	Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschiene Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.	Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschiene Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.	Rechtschreibfehler korrigiert
Nr. 16	Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins als Spende an den Tierschutzverein Bretten e. V. die das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.	Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zu 50 % als Spende an Greenpeace e. V. und den Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Baden-Württemberg e. V. (BUND) Mittlerer Oberrhein , die das zugewendete Vermögen der BI unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Sollte einer der beiden Vereine bei Auflösung der BI nicht mehr existieren, fällt das gesamte Vermögen dem jeweils anderen Verein zu.	Seitheriger Verein nicht mehr erreichbar, daher Änderung und Ausdehnung auf zwei Vereine